



### **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Torge Schmidt (PIRATEN)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerpräsident**

### **DE-Mail in Schleswig-Holstein (Nachfrage)**

1. Gibt es die Möglichkeit De-Mail in Schleswig-Holstein nicht umzusetzen?

Antwort:

Nein.

De-Mail ist eine rechtlich eröffnete Möglichkeit für elektronische Verwaltungsprozesse mit Schriftform ersetzender Wirkung (§ 52 a Abs. 2 Satz 4 Ziffer 2 LVwG). Die Landesverwaltung und auch die weiteren öffentlichen Verwaltungen können sich dieser Möglichkeit nicht verschließen.

Das E-Government-Gesetz des Bundes verpflichtet in § 2 Abs. 2 bereits Bundesbehörden, einen De-Mail-Zugang anzubieten, soweit sie Zugang zu der zentralen De-Mail-Infrastruktur des Bundes haben.

Diese Regelung ist im Interesse eines simultanen Verwaltungsverfahrensrechts auch für Schleswig-Holstein in der Umsetzung (LT-Drs. 18/4663).

Zudem ist diese elektronische Kommunikation auch bereits in Fachrecht verankert.

Nachfolgend einige Beispiele:

- De-Mail ist zudem ein sicherer Übermittlungsweg im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs, siehe zum Beispiel § 130 a Abs. 4 Ziffer 1 ZPO.
- De-Mail ist eine Möglichkeit einer elektronischen Zustellung gemäß § 5a Verwaltungszustellungsgesetz.

- Bei einem Antrag an die Meldebehörde gemäß § 10 Bundesmeldegesetz kann die Identität des Antragstellers mittels eines Identitätsbestätigungsdienstes nach dem De-Mail-Gesetz überprüft werden.
- Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann gemäß § 87 a Abgabenordnung durch eine De-Mail erfüllt werden.
- Auch § 36 a SGB I sieht De-Mail für elektronische Kommunikation mit Schriftform ersetzender Wirkung. Dies gilt zum Beispiel gemäß § 46 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für BaföG-Anträge.
- Einer absenderbestätigt versandte De-Mail wird gemäß § 371 a ZPO Beweiskraft zuerkannt.
- Gem. Artikel 2 Nr. 6 (4) der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 wird die Außerbetriebsetzung durch die Zulassungsbehörde dem Halter per De-Mail bekanntgegeben, „sofern der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinen Namen eingerichtetes De-Mail-Konto benennt und den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet“ hat.

2. Welche finanziellen und sonstigen Auswirkungen hätte das für das Land?

Antwort:

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Alternativen sieht die Landesregierung zu De-Mail?

Antwort:

Neben De-Mail ist eine weitere, rechtlich eröffnete Möglichkeit für elektronische Verwaltungsprozesse mit Schriftform ersetzender Wirkung die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird (§ 52 a Abs. 2 Satz 4 Ziffer 1 LVwG).

In diesem Fall muss gemäß § 52 a Abs. 2 Satz 5 LVwG ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes beziehungsweise § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetz erfolgen, das heißt die so genannte eID-Funktion des Personalausweises muss genutzt werden können.